Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10593 — DUSSUR / SeAH / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 102/09)

1. Am 22. Februar 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi-Arabian Industrial Investments Company („Dussur", Saudi-Arabien), gemeinsam kontrolliert vom saudi-arabischen Staatsfonds Public Investment Fund („PIF", Saudi-Arabien) und der Saudi-Arabian Oil Company („Saudi Aramco", Saudi-Arabien),

— SEAH Changwon Integrated Special Steel Corp. („SeAH", Südkorea), letztlich kontrolliert von der SeAH Holdings Corporation (Südkorea),

— Ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV", Saudi-Arabien).

Dussur und SeAH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dussur ist eine Anlagegesellschaft für strategische Investitionen in Industrieunternehmen.

— SeAH ist ein Hersteller von Spezialstahlprodukten für verschiedene Branchen wie Automobilindustrie, Maschinenbau, Luftfahrt, Energie, Schiffbau und Elektronik.

— JV ist ein neu zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen, das nahtloser Rohre aus nichtrostendem Stahl im Nahen Osten und in Nordafrika herstellen und verkaufen wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10593 — DUSSUR / SeAH / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN